

Synopse

Richtlinie für Kapitalanlagen des Kreises Borken 24.09.2015

alt	neu
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 - 34-48.01.01/16-416/12 – sind Regelungen für die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen) getroffen worden. Mit diesem Runderlass wird auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie empfohlen. Der Runderlass ist Grundlage für die folgende Richtlinie für Kapitalanlagen für den Kreis Borken. Der Kreistag hat diese Richtlinie am 24.09.2015 beschlossen.</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Mit Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.12.2012 - 34-48.01.01/16-416/12 – zuletzt geändert durch Runderlass vom 19.12.2017 – 304-48.01.01/16-416/17 sind Regelungen für die Anlage von Kapital durch Gemeinden und Gemeindeverbände (Kommunale Kapitalanlagen) getroffen worden. Mit diesem Runderlass wird auch der Erlass einer örtlichen Anlagerichtlinie empfohlen. Der Runderlass ist Grundlage für die folgende Richtlinie für Kapitalanlagen für den Kreis Borken. Der Kreistag hat diese Richtlinie am 24.09.2015 beschlossen und am xx.xx.2019 geändert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Diese Richtlinie gilt unabhängig von der Laufzeit für alle Kapitalanlagen des Kreises Borken.</p> <p>Werden Vermögensverwalter, Fondsgesellschaften oder sonstige Dritte beauftragt, ist diese Richtlinie als Vertragsbestandteil in die Vermögensverwaltungsverträge einzubeziehen. Bei bereits bestehenden Vermögensbetreuungsverhältnissen wirkt der Kreis Borken auf die Beachtung dieser Anlagenrichtlinie hin.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtliche Rahmenbedingungen</p> <p>Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 GO NRW sind die Kommunen dem Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen</p>	

alt	neu
<p>Haushaltsführung verpflichtet. Diesem Grundsatz folgend ist bei Anlageentscheidungen auf ausreichende Sicherheit und angemessenen Ertrag zu achten (§ 90 Abs. 2 GO NRW). Im Zweifel ist der Sicherheit Vorrang vor dem Ertrag zu gewähren.</p> <p>Bei der Auswahl der Anlageformen und bei der Anlagedauer ist die Verpflichtung zur Sicherstellung der Liquidität ausreichend zu berücksichtigen (vgl. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 75 Abs. 6 GO NRW).</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Anlageziele</p> <p>Liquide Mittel, die nicht zur Sicherung der Liquidität und oder Zahlungsabwicklung benötigt werden, sollen als Kapitalanlage eine angemessene Rendite erzielen und gleichzeitig gegen Verluste gesichert sein. Angemessen ist eine Rendite, wenn sie mindestens gleich hoch ist wie die durchschnittlich am Markt zu erzielende Rendite vergleichbarer Kapitalanlagen.</p> <p>Mit langfristigen Kapitalanlagen verfolgt der Kreis Borken das Ziel, rechtzeitig für bereits eingegangene Verpflichtungen, die erst künftig liquiditätswirksam werden, eine Finanzvorsorge zu treffen. Damit soll auch eine Verstetigung der Haushaltsbelastungen im Zeitablauf erreicht und ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit geleistet werden. Der Kreis Borken legt insbesondere Kapital an für die nachhaltige Finanzierung zukünftiger Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung.</p> <p>Über weitere Anlageziele entscheidet der Kreistag. Dies gilt insbesondere auch für den Umgang mit dem RWE-Aktienbestand des Kreises Borken.</p>	<p>Keine Änderung</p>

alt	neu
<p style="text-align: center;">§ 4 Anlagegrundsätze</p> <p>Liquide Mittel, die kurz- oder mittelfristig nicht zur Sicherung der Liquidität benötigt werden, werden so bei Kreditinstituten angelegt, dass die rechtzeitige Verfügbarkeit ausreichender liquider Mittel zur Zahlungsabwicklung nicht gefährdet wird.</p> <p>Der Kapitalstock zur Erfüllung zukünftiger Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung soll jährlich erhöht werden. Kapitalerträge aus dieser Kapitalanlage sind dort zu reinvestieren. Über die Höhe des weiteren Zuführungsbetrages entscheidet der Kreistag jährlich im Rahmen der Verabschiedung des Kreishaushalts unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Dabei soll der Zuführungsbetrag möglichst mindestens dem positiven Saldo aus der Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen und der Inanspruchnahme der Pensions- und Beihilferückstellungen durch Versorgungsauszahlungen („Nettozuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen“) entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Anlageformen</p> <p>1. Kapitalanlagen mit Zweckbindung</p> <p>Zum Zweck der Erfüllung zukünftiger Verpflichtungen aus der Beamtenversorgung nutzt der Kreis Borken den kvw-Versorgungsfonds der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe als langfristige Kapitalanlage. Über weitere zweckgebundene Kapitalanlagen entscheidet der Kreistag</p>	<p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

alt	neu
<p>2. Kapitalanlagen ohne Zweckbindung</p> <p>Kurz- und mittelfristig nicht benötigte liquide Mittel werden als Termingelder bei Kreditinstituten angelegt. Für diese Kapitalanlagen gelten folgende Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Termingeldanlagen erfolgen immer aufgrund einer Marktabfrage bei mindestens fünf Kreditinstituten. Zugelassen sind der Fax- oder der E-Mail-Weg. Um eine gute Marktübersicht zu gewinnen, sollen an der Ausschreibung auch Makler beteiligt werden. • Einlagen bei Kreditinstituten sind nur zulässig, soweit die Einlagen durch einen Einlagensicherungsfonds vollständig gesichert sind. • Bei der Anlageentscheidung ist auf eine ausreichende Streuung hinsichtlich der Auswahl der Kreditinstitute und der Laufzeit der Termingeldanlagen zu achten. Eine Bündelung von Termingeldanlagen bei einem Schuldner soll grundsätzlich unterbleiben. Ausnahmsweise kann eine Bündelung erfolgen, wenn dieses unter Renditegesichtspunkten geboten, mit der Termingeldanlage aber kein zusätzliches Risiko verbunden ist. Laufzeiten sind auf der Grundlage einer vorausschauenden Liquiditätsplanung zu planen, damit die rechtzeitige Verfügbarkeit ausreichender liquider Mittel zur Zahlungsabwicklung gewährleistet bleibt. 	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen bei Kreditinstituten sind nur zulässig, soweit die Einlagen durch einen Einlagensicherungsfonds vollständig gesichert sind. <p>Keine Änderung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einlagen im Sparkassenbereich sowie im genossenschaftlichen Bereich sind grundsätzlich ohne Einschränkung zulässig, soweit diese durch die besonderen Institutssicherungssysteme geschützt sind. •

alt	neu
<ul style="list-style-type: none">• Termingelder werden immer in Euro angelegt. <p>Über die Anlage von Termingeldern entscheidet der Kreiskämmerer.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Einlagen bei sonstigen Kreditinstituten sind nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:<ul style="list-style-type: none">○ Das Kreditinstitut ist von den drei führenden Ratingagenturen Standard & Poor's, Moody's oder Fitch mindesten mit „Investment Grade“ (sehr gute oder gute Bonität) eingestuft worden. Dabei gilt jeweils das schlechteste Rating. Das aktuelle Rating muss vor der Zuschlagserteilung eingeholt werden.○ Soweit das Kreditinstitut über kein derartiges Rating verfügt, muss die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch andere geeignete Unterlagen (z.B. Jahresabschlüsse Geschäftsberichte) belegt werden. <p>Diese Einlagen dürfen ein Volumen von insgesamt 5 Mio. Euro nicht überschreiten.</p> <p>Die Bewertung des Ausfallrisikos jeder einzelnen Einlage ist vom Leiter der Zahlungsabwicklung vor Vertragsabschluss nachvollziehbar zu dokumentieren.</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderung</p>

alt	neu
<p>1. Sonstige Anlageformen</p> <p>Auf der Grundlage der Anlageziele kann das zu Liquiditätszwecken nicht benötigte Kapital auch in Anlageformen angelegt werden, die von kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen bei solchen Geschäften nach § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen des Landes Nordrhein-Westfalen (VKZVKG) genutzt werden dürfen. Für diese Anlageformen bedarf es einer Entscheidung des Kreistages.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Sicherheit und Dokumentation</p> <p>Sicherheitsaspekte haben für den Kreis Borken bei Anlageentscheidungen erste Priorität. Für alle Kapitalanlagen gilt, dass mögliche Risiken bekannt, begrenzt und beherrschbar sein müssen. Die Entscheidungen und Gründe für jedes Anlagegeschäft sind ausreichend und nachvollziehbar zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu dokumentieren.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Kontrolle und Überwachung</p> <p>Das Erreichen der Anlageziele, die Einhaltung der vorgegebenen Anlageformen sowie die Risikosituation der Kapitalanlagen werden vom Leiter der Zahlungsabwicklung regelmäßig überwacht. Die Überprüfung umfasst die Vermögensaufstellung, die Wertentwicklung und eine Einschätzung der künftigen Risiken der Kapitalanlagen.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>

alt	neu
<p>Die Kontrolle und Überprüfung ist vierteljährlich zu dokumentieren und vom Kreiskämmerer zu unterzeichnen.</p> <p>Werden Dritte mit einer längerfristigen Kapitalanlage beauftragt, ist sicherzustellen, dass der Kreis Borken mindestens vierteljährlich Berichte erhält, die zur Ertrags- und Risikosituation sowie zu den Anlageformen Stellung nehmen. Mindestens einmal jährlich sollen die Berichte zudem sämtliche Detailpositionen der Kapitalanlage enthalten.</p> <p>Entwicklungen von besonderer Bedeutung sind dem Landrat und der Revision des Kreises Borken zur Kenntnis zu geben. Die Revision prüft die Finanzanlagen im Rahmen der unvermuteten Prüfung der Zahlungsabwicklung und der Jahresabschlussprüfung.</p> <p>Der Kreistag wird über die Entwicklung der Kapitalanlagen in den unterjährigen Controllingberichten und im Jahresabschluss informiert.</p>	Keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 8 Zuständigkeiten</p> <p>Für die Anlage von Finanzmitteln ist der Kreiskämmerer verantwortlich. Er kann Dritte mit der Anlage von Finanzmitteln und mit der Bewertung der Chancen und Risiken von Anlageformen beauftragen, sofern sichergestellt ist, dass beauftragte Dritte die kommunalrechtlichen Vorschriften für Finanzanlagen und Vorgaben aus dieser Richtlinie einhalten. Zur Wahrung des Vier-Augen-Prinzips ist der/die Verantwortliche oder dessen/deren Stellvertretung für die Zahlungsabwicklung (§ 93 Abs. 5 GO NRW) dabei zu beteiligen. Daneben obliegt dem Kämmerer die Vorbereitung von Anlageentscheidungen, die dem Kreistag vorbehalten sind.</p>	Keine Änderung
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kreistages in Kraft.</p>	Keine Änderung